



Checkliste – 10 Pflichten für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz*:

- ☐ Identifikation des Mandanten (§11 GwG)
- ☐ Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (§11 Abs. 5 GwG)
- ☐ Abklärung des Zwecks der Geschäftsbeziehung (§10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)
- ☐ Erstellung einer Risikoanalyse (§5 GwG)
- ☐ Arbeiten analog dem risikobasierten Ansatz (§10 Abs. 2 und 3 GwG)
- ☐ Aufbewahrungspflicht von Dokumenten und Unterlagen (§8 GwG)
- ☐ Fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung (§6 Abs.1 Nr.5 GwG)
- ☐ Erarbeitung und Einführung interner Sicherungsmaßnahmen (§6 GwG)
- ☐ Regelmäßige Schulung von Mitarbeitern (§6 Abs. 6 GwG)
- ☐ Abgabe von Verdachtsmeldungen (§43 GwG)

Sie sind unsicher ob Sie überhaupt als Verpflichteter des GwG eingestuft werden? Auf Seite 2 finden Sie eine Übersicht welche Tätigkeitsbereiche unter das GwG fallen und welche nicht.



Praktische Tipps:

- Seien Sie sich Ihrer Pflichten bewusst und etablieren Sie Prozesse um diese umzusetzen
- Identifizieren Sie Mandanten VOR Beginn der Tätigkeit vollständig, korrekt und gemäß der Vorgaben:
 - Erfragen Sie die wirtschaftlich Berechtigten und verifizieren Sie die Angaben
 - Klären Sie den PeP-Status und ggf. Vertretungsberechtigungen
- Arbeiten Sie nach dem risikobasierten Ansatz und stufen Sie Ihre Mandanten nach Risikoklassen ein
- „Überwachen“ Sie die Geschäftsbeziehung zu Mandanten angemessen und regelmäßig
- Erstellen Sie eine fundierte Risikoanalyse und leiten Sie Sicherungsmaßnahmen ab
- Schulen Sie sich und/oder Ihre Mitarbeiter regelmäßig zur aktuellen Gesetzeslage
- Geben Sie bei Verdachtsmomenten immer eine Verdachtsmeldung ab
- Bewahren Sie alle relevanten Dokumente analog der Fristen mindestens 5 Jahre auf

*keine abschließende Aufstellung. Die Inhalte stellen keine Rechtsberatung nach StBerG oder RDG da.



Übersicht - Wann sind Steuerberater nach §2 GwG Satz 1 Abs. 12 verpflichtet?

Nr.	Tätigkeitsbeschreibung	Ja/ Nein
1	Mitwirkung bei der Gestaltung von Unternehmensstrukturen (z. B. Holding, Gründung von Tochtergesellschaften, steuerliche Optimierung)	☐ / ☐
2	Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Trusts oder Treuhandkonstruktionen	☐ / ☐
3	Beratung bei der Übertragung von Vermögenswerten, Schenkungen oder Erbschaft sowie Unternehmensnachfolge	☐ / ☐
4	Steuerliche Begleitung bei der Begründung von Gesellschaften (z.B. GmbH, UG)	☐ / ☐
5	Mitwirkung bei Gesellschaftsanteilskäufen/-verkäufen (z. B. GmbH-Anteile, Beteiligungen)	☐ / ☐
6	Steuerliche Beratung bei Immobilientransaktionen mit Umstrukturierungen oder Zwischenschaltung von Gesellschaften	☐ / ☐
7	Einsatz von Treuhandverhältnissen oder Auftreten als Zwischenperson für wirtschaftlich Berechtigte	☐ / ☐
8	Einbindung von Auslandsstrukturen, Auslandskonten oder Gründung ausländischer Gesellschaften	☐ / ☐
9	Gestaltung von Finanzierungsmodellen mit internationalem Bezug oder Verschachtelung	☐ / ☐
10	Beratung zu Umstrukturierungen mit steuerlicher Optimierungskomponente	☐ / ☐
11	Beteiligung an Mandaten mit hohen Bargeldtransaktionen oder ungewöhnlichem Zahlungsfluss	☐ / ☐

Wird mindestens 1 Punkt mit „Ja“ beantwortet, liegt eine Verpflichtung nach §2 GwG vor.



Keine Verpflichtung liegt vor bei:

- Erstellung von Steuererklärungen oder Jahresabschlüssen
- Buchhaltung sowie Lohnbuchhaltung
- Einkommensteuerberatung für Privatpersonen
- Kleinunternehmerberatung (ohne wesentlichen Einfluss)